



Tarif F-MuP (01.09.2024)

Vervielfältigungen durch Musikpädagogen/-innen

1. Für das Vervielfältigen von Werken der Musik (kleinere Werke bis zu einer Spieldauer von 5 Minuten und Teilen von Werken/Ausgaben der Musik bis zu 20 % des gesamten Werkes/der gesamten Ausgabe) gem. § 16 Abs. 1 UrhG durch Musikpädagogen gilt folgende jährlichen Vergütungssätze:

Kategorie	Anzahl Schüler	Jährliche Vergütung (netto)
A	1-5	EUR 95,45
B	6-10	EUR 190,90
C	11-15	EUR 286,35
D	16-20	EUR 381,80
E	21-25	EUR 477,25
F	26-30	EUR 572,70
G	31-35	EUR 668,15
H	36-40	EUR 763,60
I	41-45	EUR 859,05
J	46-50	EUR 954,50

Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 7 %. Änderungen der Vergütungssätze werden auf der Webseite der VG Musikedition bekannt gegeben.

2. Musikpädagogen im Sinne dieses Tarifs sind Instrumental- und Gesangslehrer, die auf selbständiger, freiberuflicher oder privater Basis Unterricht anbieten. Umfasst von diesem Tarif sind auch Musikpädagogen, die im Rahmen eines kirchlichen Dienstverhältnisses Instrumentalunterricht erteilen. Erfolgt der Unterricht über eine Institution wie z.B. eine Musik- oder eine Volkshochschule, findet dieser Tarif keine Anwendung.

3.

- a) Eine Vervielfältigung umfasst auch die digitale Vervielfältigung und Speicherung in dem in diesem Tarif definierten Umfang.
- b) Die Vervielfältigungsstücke (Digitalisate) dürfen ausschließlich von dem Musikpädagogen als Berechtigtem im Sinne dieses Tarifs angefertigt und ausschließlich (ohne Gewinnerzielung) an dessen Schüler für den Unterricht oder die öffentliche Wiedergabe, insbesondere die Aufführung, zu deren alleinigen Gebrauch in körperlicher und/oder unkörperlicher Form weitergegeben werden.
- c) Nicht übertragen werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben, der grafischen Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon sowie die Rechte der unkörperlichen Wiedergabe und der öffentlichen Zugänglichmachung.
- d) Die Vervielfältigung muss von einer Originalausgabe erfolgen.

4. Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die VG Musikedition einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.